

## **Erster Verfahrensbrief im Verfahren**

- 1. zur Einräumung des Wegenutzungsrechts für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (Vergabe der „Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin“) und**
- 2. zur möglichen Kooperation des Landes Berlin mit einem Unternehmen durch Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft, der die Konzession für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin erteilt werden kann,**

**an Unternehmen, die nach der Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz im elektronischen Bundesanzeiger vom 20.12.2011 sowie im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2011 ihr Interesse an der Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin und/oder einer Kooperation mit dem Land Berlin bekundet haben.**

**Berlin, den 26.03.2013**

Das Land Berlin ist als Stadtstaat mit rund 3,5 Millionen Einwohnern die bevölkerungsreichste und flächengrößte Stadt Deutschlands. Mit dem im vorliegenden Verfahrensbrief dargestellten Verfahren zur Einräumung des Wegenutzungsrechts für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung sowie zur möglichen Kooperation des Landes Berlin mit einem Unternehmen durch Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft können sich Unternehmen um das größte und wirtschaftlich bedeutendste Konzessionsgebiet in der Bundesrepublik Deutschland bewerben. Mit der Neuvergabe der Stromkonzession nimmt das Land Berlin durch Wahl des künftigen Verteilnetzbetreibers entscheidenden Einfluss auf den Verteilnetzbetrieb. Die Konzessionsvergabe regelt die „netzbezogene“ Ausgestaltung der künftigen örtlichen Energieversorgung im Land Berlin.

Der regulatorische Rahmen der netzgebundenen Energiewirtschaft hat sich dabei im Bereich Strom seit den 1990er Jahren signifikant verändert. Damit verbunden sind die Entflechtung der Wertschöpfungsstufen in den Energieunternehmen und der diskriminierungsfreie Netzzugang für Dritte. Der Netzbetrieb ist informatorisch, gesellschaftsrechtlich und organisatorisch von der Energieerzeugung und dem Vertrieb getrennt. Erzeugung und Vertrieb unterliegen dem Wettbewerb, der Netzbetrieb beruht aber weiterhin auf Monopolstrukturen. Dies bedeutet, dass jeder Letztverbraucher weiterhin, egal ob Haushaltskunde, Gewerbebetrieb oder Industriekunde, an das Netz der allgemeinen Versorgung des jeweiligen, durch das Land Berlin bestimmten Konzessionärs angeschlossen ist.

Das Land Berlin ist sich seiner Verantwortung für die örtliche Energieversorgung zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz des Einzelnen, einer prosperierenden Wirtschaft wie auch zum Schutz der Umwelt bewusst. Das Land Berlin hat sich mit dem Berliner Energiespargesetz (BEnSpG) zu einer langfristigen Sicherung der Versorgung mit Energie zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger des Landes Berlin verpflichtet und ist bestrebt, mit der Einräumung des Wegenutzungsrechts für das Stromversorgungsnetz eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung mit Strom zu gewährleisten.

Das Land Berlin ist zudem bestrebt, die massiven Umwälzungen in der Energieversorgung, die unter dem Stichwort „Energiewende“ diskutiert und politisch bereits vorangetrieben werden, aktiv mit zu gestalten. So bedarf es zur Verbesserung und Umsetzung der Energiewende eines intelligenten und zunehmend innovativen Stromnetzes. Die Netzinfrastruktur muss die Klimaschutzstrategie des Landes Berlin unterstützen und mit den Zielen Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit der Energieversorgung, auch im Hinblick auf kommunalwirtschaftliche Aspekte permanent einher gehen. Die Stadtregion Berlin kann dabei z.B. als „Speicherstadt“ einen Beitrag zur ökologischen Energieversorgung der Bundesrepublik leisten.

Schließlich wird insbesondere die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Berlin und dem konzessionierten Unternehmen im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Netzausbau, Infrastrukturmaßnahmen, Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit zu berücksichtigen sein. Es besteht ein großes Interesse des Landes Berlin an spezifischen Instrumenten zur Einflussnahme und Gestaltung der netzbezogenen örtlichen Energieversorgung.

Durch die gewachsene Aufmerksamkeit weiter Bevölkerungskreise für umweltpolitische Themen ist auch die örtliche Energieversorgung und insbesondere der Netzbetrieb in den Fokus des öffentlichen Interesses gelangt. Das zunehmende Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Ausgestaltung kommunaler Energieinfrastrukturen kristallisiert sich dabei insbesondere im Wege bürgerschaftlicher Initiativen heraus und ist zu einer wirksamen politischen Größe herangewachsen. Die politische wie auch parlamentarische Aufmerksamkeit der Konzessionsvergabe ist daher bereits jetzt nicht zu unterschätzen. Insofern werden auch bürgerschaftliche Partizipationsmodelle diskutiert und gegebenenfalls seitens des Landes Berlin zu berücksichtigen sein.

Das nachhaltige Interesse der Bürgerinnen und Bürger Berlins für örtliche Infrastrukturthemen, wie den Energieverteilnetzbetrieb, endet aber nicht mit dem Auswahlverfahren. Gerade im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Wasserbereich erwartet das Land Berlin von den Unternehmen daher Zusagen zu größtmöglicher Transparenz bezüglich der Durchführung des Netzbetriebs sowie den dahinter stehenden unternehmerischen Entscheidungen, beispielsweise durch konkrete Informationszusagen.

Das Land Berlin weist darauf hin, dass im Juli 2012 vom "Energietisch Berlin" (parteionabhängiges Bündnis aus lokalen Initiativen und Organisationen) bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin ein Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gestellt wurde, mit dem die Verabschiedung eines "Gesetzes für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (Energie VG)" angestrebt wird. Inhalt des Gesetzes soll neben der Gründung von Stadtwerken als Stromproduzent und -lieferant die Gründung einer Netzgesellschaft in Form einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) werden.

Der Senat empfahl dem Abgeordnetenhaus, diesen Gesetzentwurf nicht anzunehmen, weil er nicht den Interessen des Landes Berlin entspricht. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den Gesetzentwurf nicht innerhalb der Frist angenommen, so dass auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ein Volksentscheid durchgeführt wird (Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Verfassung von Berlin - VvB). Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in amtliche Unterschriftenlisten und -bögen während der Eintragsfrist vom 11. Februar 2013

bis zum 10. Juni 2013. Nähere Informationen über das Volksbegehren finden Sie im Internet unter [www.berliner-energetisch.net](http://www.berliner-energetisch.net).

Neben den Initiatoren des Volksbegehrens „Neue Energie für Berlin“, die eine Rekommunalisierung des Netzes durch Einräumung des Wegenutzungsrechts für das Stromversorgungsnetz an einen landeseigenen Netzbetreiber fordern, ist auch die hohe parlamentarische Aufmerksamkeit der Konzessionsvergabe zu beachten.

Das mit diesem Verfahrensbrief dargestellte Verfahren wird außerparlamentarisch als auch durch das Abgeordnetenhaus von Berlin politisch aktiv begleitet. Dabei erwartet das Land Berlin von den Bewerbern ambitionierte Angebote, insb. konkrete Zusagen zum Erreichen der Ziele zur Umsetzung der Energiewende, Versorgungssicherheit sowie wirtschaftlich optimalen Leistungserbringung.

Mit diesem Verfahrensbrief wendet sich das Land Berlin an alle Unternehmen, die bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 20.12.2011 sowie im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2011 veröffentlichten Interessensbekundungsfrist am 16.04.2012 fristgerecht ihr Interesse bekundet haben.

Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht über den derzeitigen Verfahrensstand und die weiteren Verfahrensschritte.

#### **A. Information zum Stand des Verfahrens**

Der bestehende Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung auf dem Gebiet des Landes Berlin mit der seinerzeitigen Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG läuft zum 31.12.2014 aus.

Das Land Berlin hat das Vertragsende form- und fristgerecht gemäß § 46 Abs. 3 EnWG am 20.12.2011 im elektronischen Bundesanzeiger und am 24.12.2011 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht. Unternehmen, die an dem Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages interessiert sind, wurden in der Bekanntmachung aufgefordert, ihr Interesse bis zum 16.04.2012 schriftlich gegenüber dem Land Berlin zu bekunden.

Des Weiteren hat das Land Berlin in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass es im Zusammenhang mit dem Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages zudem erwägt, den öffentlichen Einfluss auf den Netzbetrieb auch im Wege eines eigenen Engagements zu stärken. Das Land Berlin wird insofern hierauf gerichtete strategische Handlungsoptionen, z.B. Formen einer gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme auf das Netz bis hin zu einem vollumfänglichen Erwerb durch das Land Berlin sowie sonstige Kooperationslösungen,

prüfen. Insofern wurden Unternehmen, die an entsprechenden Kooperationen interessiert sind, ebenfalls aufgefordert, ihr Interesse an einem solchen Vorhaben bis zum 16.04.2012 schriftlich gegenüber dem Land Berlin zu bekunden.

Nach der Bekanntmachung haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages sowie an Kooperationslösungen mit dem Land Berlin bekundet. Diese Unternehmen werden im Folgenden auch als „Bewerber“ bezeichnet. Im Verfahrensstadium ab Abgabe eines indikativen Angebotes werden diese dann als „Bieter“ bezeichnet.

## **B. Information über den weiteren Verlauf des Verfahrens**

### **I. Verbindung des Verfahrens zur Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz, des Verfahrens zur Auswahl eines Kooperationspartners und der Prüfung, ob eine reine Rekommunalisierung erfolgen soll**

Ausgehend von der in der Bekanntmachung dargestellten Absicht des Landes Berlin wird das Land Berlin in dem vorliegenden Verfahren drei Handlungsvarianten prüfen:

- den Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem der Bieter, an dem das Land Berlin nicht beteiligt ist. Diese Option wird im Folgenden auch als **„reine Konzessionsvergabe“** oder **„reine Konzessionierung“** bezeichnet.
- die Eingehung einer institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft (IÖPP), nämlich die Gründung einer Kooperationsgesellschaft zusammen mit einem Bieter und der Abschluss eines Konzessionsvertrages mit diesem gemeinsamen Unternehmen. Diese Option wird im Folgenden auch als **„Begründung einer IÖPP“**, **„Gründung eines Kooperationsunternehmens“** oder **„Rekommunalisierung des Stromversorgungsnetzes mit einem Kooperationspartner“** bezeichnet.
- die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz an ein Unternehmen, hinter dem vollständig das Land Berlin steht. Diese Option wird im Folgenden auch als **„reine Rekommunalisierung“** bezeichnet. Für diese Option gelten die Prinzipien für die reine Konzessionsvergabe entsprechend und wird daher im Folgenden den Ausführungen zur „reinen Konzessionsvergabe“ gleichgestellt.

Das Land Berlin wird die Konzession für das Stromversorgungsnetz in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben. Die Entscheidung, ob das Land Berlin zusammen mit einem Bieter eine Kooperationsgesellschaft gründen wird, und die Auswahl des möglichen Kooperationspartners erfolgen ebenfalls in dem vorliegenden transparenten

und diskriminierungsfreien Verfahren. Wegen des Zusammenhangs der zu treffenden Entscheidungen wird das Land Berlin das Verfahren zur Vergabe der Konzession und das Verfahren zur Auswahl des besten Kooperationsangebots miteinander verbinden. Das gesamte Verfahren wird insofern so ausgestaltet, dass die Handlungsvarianten (reine Konzessionierung, Rekommunalisierung des Stromversorgungsnetzes mit einem Kooperationspartner oder reine Rekommunalisierung) weiter verfolgt und verhandelt werden. Die Entscheidung, welche der Handlungsvarianten gewählt wird, treffen die zuständigen Gremien des Landes Berlin am Ende des Verfahrens.

Ein landeseigenes Unternehmen hat ebenfalls Interesse an einer reinen Konzessionierung bekundet. Das Land Berlin behält sich vor, dieses Unternehmen während oder nach Abschluss des Konzessionierungsverfahrens in ein Unternehmen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform umzuwandeln. Sollte die Konzession im Zuge des transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens an dieses Unternehmen vergeben werden, würde hierdurch eine reine Rekommunalisierung erfolgen.

Das Land Berlin behält sich jedoch vor, im laufenden Verfahren zu entscheiden, die Optionen „reine Rekommunalisierung“ und/oder „Rekommunalisierung des Stromversorgungsnetzes mit einem Kooperationspartner“, d.h. die Konzessionierung eines rein kommunalen Unternehmens und/oder Gründung einer neu gegründeten IÖPP, nicht weiter zu verfolgen und das Verfahren auf die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz (reine Konzessionsvergabe mit einem Bieter, an dem das Land Berlin nicht beteiligt ist) zu beschränken.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von gewichteten Auswahlkriterien im Einklang mit dem Energiewirtschaftsgesetz. Die Kriterien und das weitere Verfahren werden den Bietern in einem weiteren Verfahrensbrief mitgeteilt.

## **II. Grundsätzliche Gliederung des Verfahrens**

Das Land Berlin hat sich entschieden, das Verfahren in mehreren Schritten durchzuführen, die jeweils mit einem Verfahrensbrief eingeleitet werden.

### **1. Aufforderung zum Nachweis der Kompetenz, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und damit Eignung der Bewerber (Erster Verfahrensbrief)**

Zunächst werden die Bewerber aufgefordert, ihre Kompetenz, ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre Zuverlässigkeit und damit ihre Eignung sowohl für eine

reine Konzessionierung und/oder für eine mögliche Kooperation zwischen dem Bewerber und dem Land Berlin durch Einreichen entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Die Aufforderung hierzu erfolgt zum größten Teil bereits mit diesem Verfahrensbrief, einzelne Eignungsnachweise werden erst mit dem Zweiten Verfahrensbrief abgefordert (dazu unten E., hinsichtlich eines möglichen Ausschlusses von Bewerbern vgl. weitere Ausführungen unter F.).

## **2. Aufforderung zu unverbindlichem Angebot bzw. unverbindlichen Angeboten (Zweiter Verfahrensbrief)**

Die Bewerber, die ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend dem unter E. und F.I dargestellten Vorgehen nachgewiesen haben, werden mit dem Zweiten Verfahrensbrief zunächst zur Abgabe von indikativen Angeboten für die reine Konzessionierung und/oder für eine Kooperation aufgefordert. Den Bewerbern werden in diesem Zuge ein Konzessionsvertragsentwurf und das Konzept des Landes Berlin für ein Kooperationsunternehmen nebst Vertragsentwürfen sowie die Auswahlkriterien übersandt.

Unternehmen, die sich ausschließlich für eine reine Konzessionierung interessieren, werden nur den Konzessionsvertragsentwurf erhalten. Unternehmen, die sich (auch) für die Beteiligung an einem Kooperationsunternehmen (die Gründung einer IÖPP) interessieren, erhalten den Konzessionsvertragsentwurf und das Unternehmenskonzept des Landes Berlin nebst Vertragsentwürfen.

## **3. Auswertung der Eignungsnachweise sowie indikativen Angebote, ggf. Ausschluss bzw. Verengung des Bieterkreises (im Nachgang zum Zweiten Verfahrensbrief)**

Das Land Berlin wird die erst mit dem indikativen Angebot vorzulegenden Eignungsnachweise prüfen und bei mangelnder Eignung ggf. weitere Bewerber ausschließen (vgl. weitere Ausführungen unter F.).

Sodann wird das Land Berlin die eingegangenen indikativen Angebote der weiterhin am Verfahren teilnehmenden Bieter für die reine Konzessionierung und für eine Kooperation auswerten.

Nach Auswertung der indikativen Angebote anhand der Wertungskriterien wird das Land Berlin entscheiden, ob es das Bieterfeld ggf. verengt. In diesem Fall wird das Land Berlin nur mit denjenigen Bietern weiterverhandeln, die nach Maßgabe der genannten Wertungskriterien die besten Angebote abgegeben haben.

#### 4. Gespräche und Verhandlungen

Im Anschluss an die erste Auswertung der Angebote und ggf. erfolgtem Ausschluss von Bietern gemäß F.I bzw. ggf. erfolgter Reduzierung des Bieterkreises wird das Land Berlin Gespräche mit den verbleibenden Bietern führen, um diesen zunächst die Gelegenheit zu geben, zum einen ihr Unternehmen und zum anderen ihre indikativen Angebote für die reine Konzessionierung und/oder Gründung eines Kooperationsunternehmens vorzustellen und mögliche Gestaltungen im Rahmen einer Kooperation mit dem Land Berlin zu erläutern. Ferner besteht die Gelegenheit, Fragen zu stellen. In diesem Rahmen sollen die Bieter die Bedingungen und die Ausgestaltung der reinen Konzessionierung sowie der Kooperation im Stromnetzbereich weiter konkretisieren.

In möglichen weiteren Verhandlungsrunden werden die Angebote der Bieter besprochen und verhandelt. Dabei werden allen Bietern die gleichen Chancen zur Verhandlung eingeräumt.

Ggf. wird das Land Berlin die Bieter nochmals zu verbesserten, aber noch nicht verbindlichen Angeboten auffordern, die auch Grundlage für eine weitere Verengung des Bieterfeldes sein können (Zwischenverfahrensbrief).

Unter Umständen wird das Land Berlin im Ergebnis der Gespräche mit den Bietern auch bereits Anpassungen an den vom Land Berlin entwickelten Entwürfen für einen Konzessionsvertrag und den Vertragsentwürfen für die Kooperation vornehmen. Das Land Berlin wird den Bietern diese geänderten Entwürfe ggf. mit einem solchen weiteren Verfahrensbrief (Zwischenverfahrensbrief) übermitteln.

#### 5. Verbindliche Angebote (Dritter Verfahrensbrief)

Das Land Berlin wird die Bieter dann mit dem Dritten Verfahrensbrief auffordern, ein nunmehr **verbindliches Angebot für die reine Konzessionierung** abzugeben.

Sofern sich das Land Berlin auf Basis der vorliegenden indikativen Angebote und der Bieterverhandlungen entschlossen haben sollte, die Kooperationslösung weiter zu verfolgen, wird das Land Berlin die Bieter, die sich für eine Kooperationslösung beworben haben, mit dem Dritten Verfahrensbrief auffordern, (auch) hierfür ein **verbindliches Angebot** abzugeben.

Unter Umständen wird das Land Berlin hierfür im Ergebnis der Gespräche mit den Bietern Anpassungen an den vom Land Berlin entwickelten Entwürfen für einen Konzessionsvertrag



bzw. den Vertragsentwürfen für die Kooperation vornehmen. Das Land Berlin wird den Bietern diese geänderten Entwürfe übermitteln.

Das jeweilige verbindliche Angebot darf keinen Gremienvorbehalt o.ä. mehr enthalten, der dessen Rechtsverbindlichkeit hindert.

Die Bieter werden voraussichtlich aufgefordert werden, sich ein Jahr, gerechnet vom Tag des Ablaufs der letzten Angebotsfrist, an ihr Angebot gebunden zu halten.

## **6. Auswertung der verbindlichen Angebote**

Das Land Berlin wird die eingegangenen verbindlichen Angebote nach den den Bietern bekannt gemachten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien bewerten.

Unter Würdigung der Gesamtheit der verbindlichen Angebote für eine reine Konzessionierung und der verbindlichen Angebote für die Gründung eines Kooperationsunternehmens wird das Land Berlin entscheiden, ob

- eine reine Konzessionsvergabe,
- eine Rekommunalisierung mit einem Kooperationspartner (Gründung einer IÖPP) oder
- eine reine Rekommunalisierung

erfolgt.

Die Entscheidungen erfolgen zeitgleich am Ende des Verfahrens auf der Grundlage von gewichteten Auswahlkriterien im Einklang mit dem Energiewirtschaftsgesetz.

## **7. Unterrichtung unterlegener Bieter, öffentliche Bekanntmachung**

Nach der Auswahl des neuen Konzessionsnehmers bzw. eines Kooperationspartners wird das Land Berlin die unterlegenen Bieter unterrichten, bevor das Vertragswerk unterschrieben wird, und nach Vertragsschluss gemäß § 46 Abs. 3 EnWG seine Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt machen.

## **III. Weiteres Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession**

Das Land Berlin führt zeitlich vorgelagert auch ein Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsrechts für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG durch.

Die Verfahren werden unabhängig voneinander geführt.

Sollte derselbe Bewerber den Zuschlag für eine Kooperation in mehreren Bereichen erhalten, kann eine Zusammenführung erfolgen, z.B. die Gründung eines Mehrsparten-Kooperationsunternehmens.

## **C. Allgemeine Hinweise für die Bewerber**

### **I. Verfahrensleitende Stelle für Bewerber**

Verfahrensleitende Stelle in diesem Auswahlverfahren ist die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin.

Ansprechpartner zum Inhalt dieses Verfahrensbriefes sowie zum weiteren Auswahlverfahren sind Herr Ansgar Ostermann sowie Frau Jana Widlak unter folgender Kontaktadresse.

Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin,  
Referat I A, Herrn Ansgar Ostermann, Frau Jana Widlak,  
Klosterstraße 59, D-10179 Berlin,

Der gesamte Schriftverkehr an das Land Berlin ist ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten. Angebote sind ebenfalls ausschließlich bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen.

### **II. Form der abzugebenden Angebote und Unterlagen**

Die Verfahrenssprache ist deutsch; sofern Unterlagen in einer Fremdsprache vorgelegt werden, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Die Angebotsunterlagen sind im Original und zwei Kopien (unter Kennzeichnung des Originals) schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Konzessionierungsverfahren Strom Land Berlin“ und/oder „Konzessionierungsverfahren Strom mit Kooperation Land Berlin“ (bei Abgabe auch eines Kooperationsangebots gemeinsam mit diesem in einem Umschlag) bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Die Angebotsunterlagen sowie Vertragsentwürfe sind mit dem schriftlichen Angebot zusätzlich in elektronischer Form (PDF, Vertragsentwürfe als MS-Word-Datei) auf einem Datenträger (CD-ROM oder DVD-ROM) beizufügen. Bei Widersprüchen gilt das Papierexemplar.

Änderungen an von dem Land Berlin im Laufe des Verfahrens übersendeten Vertragsentwürfen sind im Änderungsmodus kenntlich zu machen und zu erläutern.

Die Bewerber werden ausdrücklich aufgefordert, zu den Varianten Konzessionierung und Kooperation ein Angebot abzugeben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ein Angebot nur für eine der Varianten abzugeben.

Der Bewerber wird gebeten zu benennen, ob und wenn ja, wo Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, da ggf. Einsichtnahmerechte, insbesondere nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin, geltend gemacht und bearbeitet werden müssen. Das Land Berlin kann nicht garantieren, dass insbesondere auf gerichtliche Anordnung hin sich Akteneinsichtsrechte Dritter nicht auch auf solchermaßen gekennzeichnete Teile des Angebots erstrecken können, wird aber den geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen im gesetzlich zulässigen Umfang Rechnung tragen.

### **III. Vertraulichkeit**

Im Rahmen dieses Verfahrens den Bewerbern übermittelte Informationen dürfen ausschließlich für die Abgabe von Angeboten in diesem Verfahren verwendet werden.

Für den Fall, dass ein Bewerber von einer Angebotsabgabe absehen möchte, ist dieser verpflichtet, die ihm mit diesem Verfahrensbrief oder im weiteren Verfahren zugehenden Unterlagen unverzüglich an die verfahrensleitende Stelle zurückzusenden.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit der den Bewerbern in diesem Verfahren zur Verfügung gestellten Informationen werden die Bewerber aufgefordert, die als **Anlage 1** beigefügte Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet an die verfahrensleitende Stelle zurückzusenden.

Die Wahrung der Vertraulichkeit ist für das Land Berlin von großer Bedeutung. Für die Fortsetzung der Teilnahme am Auswahlverfahren ist daher die Unterzeichnung und Rücksendung der Vertraulichkeitsregelung bis spätestens zum

**12.04.2013**

erforderlich.

### **IV. Kosten**

Das Land Berlin beansprucht von den Bewerbern keine Kostenerstattung für das Auswahlverfahren. Die Bewerber nehmen auf eigene Kosten an dem Auswahlverfahren teil.

### **V. Rechtlicher Hinweis**

Das Land Berlin wird bei der Durchführung des Verfahrens die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Energiewirtschafts-, Kartell-, Wettbewerbs- und Unionsrechts sowie der

Landesgesetze beachten. Bei der Auswahl des künftigen Konzessionärs wird das Land Berlin seine Verantwortung für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) und für die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG wahrnehmen.

Rechtsgrundlage für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages sind u.a. § 46 EnWG sowie die Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Es handelt sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Sektorenverordnung (SektVO) oder nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Abschnitt A (VOL/A).

Bei der Ausgestaltung des Verfahrens orientiert sich das Land Berlin an dem „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom - und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15.12.2010“ und der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich Private Partnerschaften (IÖPP)“ vom 05.02.2008 [C(2007)6661].

## **VI. Anfragen zum Verfahren/Verfahrensrügen und Einwände gegen das Verfahren**

Anfragen zu diesem Verfahrensbrief und zu den beigefügten Unterlagen können alle Bewerber bis zum

**12.04.2013**

schriftlich bei der verfahrensleitenden Stelle einreichen.

Die Bewerber sind gehalten, die verfahrensleitende Stelle unverzüglich und schriftlich auf Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche in diesem Verfahrensbrief oder den beigefügten Unterlagen hinzuweisen und Rügen gegen das Verfahren oder sonstige vermeintliche Rechtsverstöße unverzüglich und schriftlich im laufenden Verfahren geltend zu machen.

## **D. Informationen über das Stromversorgungsnetz**

Das Land Berlin hat gegenüber der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH sowie der 50Hertz Transmission GmbH Informationen über das Stromversorgungsnetz im Land Berlin angefordert. Die seitens der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH für die Bekanntmachung zur Verfügung gestellten Informationen hat das Land Berlin auf seiner Internetseite [www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/index.html](http://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/index.html) veröffentlicht.

Weitere (wirtschaftliche) Informationen, die seitens der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH zur Verfügung gestellt werden, sowie die Endschäftsbestimmungen des zwischen

dem Land Berlin und der Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft vom 15.03.1994 bestehenden Konzessionsvertrages, werden den Bewerbern seitens des Landes Berlin nach Zugang der unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem nächsten Verfahrensbrief zugesandt.

Das Land Berlin übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der seitens der Altkonzessionäre zur Verfügung gestellten Informationen.

## **E. Eignungsnachweis**

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Kompetenz, ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre Zuverlässigkeit und damit ihre grundsätzliche Eignung für eine reine Konzessionierung und/oder für eine mögliche Kooperation zwischen dem Bewerber und dem Land Berlin nachzuweisen. Dieser Nachweis umfasst:

1. die plausible Darlegung des Bewerbers, dass er über die grundsätzliche Befähigung verfügt, das Stromnetz in Berlin zu betreiben. Diese Darlegung kann durch folgende Nachweise und/oder Erklärungen vorgenommen werden:
  - a. eine Darstellung der in den Jahren 2009 bis 2011 durch den Bewerber erbrachten Leistungen, die auf die Befähigung zur Durchführung des Stromnetzbetriebes schließen lassen, wobei auch mit ihm verbundene Unternehmen berücksichtigt werden können und/oder
  - b. eine schlüssige Darstellung, wie die Kompetenz, personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und damit die Eignung für eine reine Konzessionierung und/oder für die Umsetzung einer Kooperation für den künftigen Betrieb des Stromversorgungsnetzes im Land Berlin sichergestellt wird und/oder
  - c. die Vorlegung der jüngsten drei Geschäftsberichte des Unternehmens oder, sofern nicht vorhanden, die letzten drei Jahresabschlüsse oder, falls das Unternehmen noch nicht ausreichend lange besteht, die vorhandenen Geschäftsberichte oder Jahresabschlüsse. Hilfsweise, wenn die vorstehend aufgeführten Unterlagen nicht vorgelegt werden können, sind Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers nachzuweisen, sowie eine Versicherung der Richtigkeit dieser Nachweise und/oder

- d. Darstellung der personellen Leistungsfähigkeit, z.B. Qualifikation des Leitungspersonals und/oder
  - e. Darstellung der technischen Leistungsfähigkeit, z.B. TSM-Zertifizierung (Technisches Sicherheitsmanagement) und/oder
  - f. eine Aufstellung der in den Jahren 2009 bis 2011 durch das Unternehmen aufgrund von Stromkonzessionsverträgen bzw. im Rahmen des Stromnetzbetriebs erbrachten Leistungen des Bewerbers
2. für Personen- oder Kapitalgesellschaften: einen Handelsregisterauszug (nicht älter als das Datum dieses Verfahrensbriefes);
  3. Eigenerklärungen der Bewerber (**Anlage 2**):
    - a) zur Zuverlässigkeit
    - b) zum Nichtvorliegen gewisser Ausschlussstatbestände
    - c) zum wettbewerbskonformen Verhalten.
  4. eine schlüssige Darlegung des Finanzierungskonzepts, d.h. wie der Bewerber die Finanzierung (Eigen- und Fremdkapital) für einen beabsichtigten Kaufpreis des Stromverteilnetzes im Rahmen der reinen Konzessionierung und/oder bei Gründung einer IÖPP aufbringen wird; dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kaufpreis noch nicht feststeht und hinsichtlich des Bewertungsansatzes verschiedene Szenarien zum Tragen kommen könnten;
  5. zusätzlich, je nachdem wie die mögliche Finanzierung des Kaufpreises erfolgen wird, durch Vorlage eines Nachweises über die Aufbringung des notwendigen Eigenkapitals und/oder eines autorisierten Finanzkonzepts einer Bank für den Nachweis des notwendigen Fremdkapitals.

Die Erbringung des Nachweises über die Aufbringung des notwendigen Eigenkapitals und/oder eines autorisierten Finanzkonzepts einer Bank für den Nachweis des notwendigen Fremdkapitals wird von den Bewerbern erst mit dem Zweiten Verfahrensbrief abgefordert (vgl. hierfür abweichende Frist unter F.I).

Sofern sich der Bewerber für die Erfüllung der Leistung auf Subunternehmer berufen will, behält sich die verfahrensleitende Stelle vor, Nachweise bzw. Eigenerklärungen auch von den benannten Subunternehmern zu fordern.

## **F. Weiteres Verfahren**

### **I. Frist zum Nachweis der Eignung der Bewerber/Prüfung durch das Land Berlin**

Die für die unter E., Punkte 1 bis 4 abgeforderten Unterlagen zum Nachweis der Eignung sind entsprechend den Vorgaben unter C.II. spätestens bis zum

**28.05.2013 (24:00 Uhr MEZ)**

bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Die für die unter E., Punkt 5 abgeforderten Unterlagen zum Nachweis der Eignung sind entsprechend den Vorgaben unter C.II. erst mit Abgabe eines indikativen Angebots vorzulegen. Die Bewerber werden insofern mit dem Zweiten Verfahrensbrief zu deren Abgabe innerhalb der dann genannten Frist aufgefordert.

Das Land Berlin wird sämtliche fristgerecht eingereichten Unterlagen der Bewerber zum Nachweis ihrer Kompetenz, personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und damit Eignung prüfen.

Sollte sich herausstellen, dass nach den Unterlagen ein Bewerber offensichtlich nicht zur Durchführung des Betriebs des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung auf dem Gebiet des Landes Berlin im Rahmen einer reinen Konzessionierung und/oder im Rahmen einer Kooperation geeignet ist, so behält sich das Land Berlin vor, diesen Bewerber aus dem Auswahlverfahren auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Bewerber die Unterlagen nicht fristgerecht einreichen sollte.

### **II. Fortführung des Verfahrens**

Die Bewerber werden im Nachgang aufgefordert werden, indikative Angebote für die reine Konzessionierung und/oder die Gründung eines Kooperationsunternehmens abzugeben.

Das Land Berlin wird den Bewerbern die Möglichkeit geben, sich und ihr indikatives Angebot bzw. ihre indikativen Angebote vorzustellen. Hierzu werden die Bewerber gesondert eingeladen werden.

Es ist vorgesehen, dass das Land Berlin die Entscheidung in der 2. Jahreshälfte des Jahres 2014 treffen wird.

Im Auftrag

Ansgar Ostermann

**Anlagen:**

Vertraulichkeitsvereinbarung

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit